



UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

Universitätsbibliothek Paderborn

Kurze Darstellung der Meyerrechtlichen Verfassung in der Grafschaft Lippe

Führer, Georg Ferdinand

Lemgo, 1804

§. 91. Muß der Leibeigene entrichten, wenn er zugleich Gutshörig ist

urn:nbn:de:hbz:466:1-9172

§. 90. Zeuget endlich der Freygelassene in seinem, durch die Manumission erhaltenen, freyen Zustande mit seiner ebenfalls freyen oder freygelassenen Frau Kinder, so sind sie sämmtlich frey und genießen die Rechte freyer Personen.

6. Capitel.

Von dem Weinkaufe und den daraus entstehenden Pflichten und Rechten.

§. 91. Ich habe vorher von den Rechten und Pflichten der Leibeigenen oder Leibhörigen das Nöthige bemerkt, und gehe nun, da die Besitzer der meisten Colonate im Lande zugleich gutshörig sind, zu diesem neuen Verhältnisse über. Auf diesem gutshörigen Verhältnisse beruhet allein die Befugniß, alsdann, wenn das Colonatsrecht von dem bisherigen Besitzer auf einen andern übergehen soll, einen Weinkauf oder ein laudemium ^{a)} zu fodern. Auch aus dieser richtigen Erklärung folgt die Bestätigung des Grundsatzes, daß ein solches gutshöriges Verhältniß von dem der Leibeigenschaft sehr wohl zu unterscheiden sey.

Die Sache ist in der That sehr einfach, wenn man die Begriffe nicht verwirren will. Daß ein Bauergut, wovon der Weinkauf entrichtet wird, einen Gutsherrn habe, wird niemand leugnen,

§ 3

und

^{a)} Auffahrt, Anfallgeld, Handgewinn, Mahlpfeuing und dergl.

und eben so bekannt und unleugbar ist es, daß von einem Eigenbehdrigen bey seinem Absterben der Sterbfall, oder das mortuarium entrichtet werden müsse. Wenn also von einem Colonnate Weinkauf und Sterbfall zugleich entrichtet wird, so beweist ersterer, daß der Hof einen Guts Herrn habe und letzterer, daß der Verstorbene diesem zugleich eigenbehdrig gewesen sey. Wird aber von dem Inhaber eines Bauerguts an den einen der Weinkauf, an den andern aber der Sterbfall bezahlt, so erhellet daraus, daß der eine der Guts Herr und der andere Leibeigenthums Herr sey. Jener hat dennoch ein Recht am Gute und dieser an der Person.

Die Eigenthumsordnung in dem benachbarten Fürstenthume Minden und der Graffschaft Ravensberg bestimmt dasselbe im VIII. Cap. S. 3. sehr genau:

„Wenn sich's zuträgt, daß einer Grundherr, der andere aber Eigenthums Herr der, auf der Stätte wohnenden, Person ist; so kömmt diesem der Sterbfall zu, und mag einer dem andern darunter keinesweges vorgreifen (beeinträchtigen). Auch wer das Eigenthum der Stätte hat, besetzt bey vorkommenden Fällen dieselbe.“

Ferner im VII. Cap. S. 4:

„Wer also die Stätte nicht beweinkaufet, oder das laudemium nicht bezahlt hat, der hat kein Recht an derselben.“

Geht man nun weiter und räumt auch den Besitzern erbmeherstädtischer, jedoch weinkaufspflichtiger, Güter statt des, ihnen nach gemeinen
Recht

Rechten nur zustehenden, Erb- und dinglichen Rechts, oder mit andern Worten: des Colonatsrechts, Erbbestandsrechts, Erbzinsrechts, Erbmeyerrechts ein eingeschränktes nutzbares Eigenthum ein, welches nur den Inhabern der Zins- oder Bauerlehn, oder emphyteutischer Güter zugeeignet zu werden pflegt; so folgt doch von selbst, daß der Guts- oder Eigenthumsherr des Hofes bey jeder Veränderung der Substanz des Colonats, im Ganzen oder Theilweise, um seine Einwilligung befragt und ihm für deren Ertheilung das Herkömmliche bezahlt werden müsse. Geht also z. B. ein Colonats-Grundstück aus einer erbmeyerstädtischen Hand in die andere mit erblichen Nutzungsrechten über; so muß der Acquirent den Verkäufer und der Verkäufer die Consensgebühren bezahlen; wenn gleich beyde persönlich nicht leibeigen oder nicht leibhörig sind. Danz sagt daher in dem schon angeführten Tractate 5. B. p. 416. ganz recht:

„Jeder, der einen andern ein Grundstück einräumt, kann für die Aufnahme von demselben einen Handlohn sich ausbedingen, und dieser muß, in sofern er durch Gesetz oder Herkommen hergebracht ist, an den Gutsherrn bezahlt werden.“

Eben diese Theorie müßte denn auch bey Contrahierung der Schulden Statt finden ^{b)}, allein die

§ 4

Hypo-

b) Die Rechtfertigung dieser Theorie liegt in der Sache selbst. Der Grund- oder Eigenthums- oder Gutsherr, wie man ihn nennen will, ist

ist

Hypothekenordnung vom 12. März 1771 §. 26. schränkt die Nothwendigkeit solcher Consense nur auf Colonate ein, deren Besitzer leib- und gutshödig zugleich sind, wobey es also, bis eine weitere gesetzliche Bestimmung erfolgt, belassen werden muß.

§. 92. Obgleich in der Verordnung vom 9. August 1662 festgesetzt ist, daß die Meyerbriefe innerhalb eines Vierteljahrs von dem Gutsherrn abgefodert werden sollen, so geschieht doch solches gewöhnlich nicht, son-

ist sehr dabey interessirt, daß das dem Gutspflichtigen gegen Einrichtung von Weinkauf, Wächten, Diensten und dergl. meyerstädtisch überlassene Gut nicht ohne Noth und übermäßig mit Schulden beschwert werde, weil er sonst außer Stand kommt, jene Real-Abgaben gehörig zu entrichten. Wer Schulden contrahirt, muß sie bezahlen; und sind sie in das Hypothekenbuch eingetragen, so zieht es den Verkauf der Hypothek nach sich; dann tritt derselbe Fall ein, als wenn ein und anderes Pertinenz verkauft werden soll, wozu der Consens erforderlich ist; wenn endlich gar Colonate vorkommen, welche die Eigenschaft von Bauerleben haben, oder die einer moralischen Person zufallen sollen, so ist die Richtigkeit der Theorie wohl ganz entschieden. Der in der revidirten Polizeyordnung Tit. VIII. §. I. gemachte Unterschied der Güter, besonders unter N. 3., welcher in die Hypothekenordnung aufgenommen zu seyn scheint, ist nach meiner Einsicht nicht ganz richtig; denn Leibhörigkeit hat mit der Gutshörigkeit durchaus keine Verbindung. Beyde Verhältnisse sind nach dem schon angegebenen Detail sehr verschieden.